



7. Juni 2023

Inkraftsetzung per 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Gegenstand und Geltungsbereich	3
Definition Siedlungsabfälle	3
Arten von Siedlungsabfällen aus Haushalten.....	3
II. Zuständigkeiten und Aufgaben	4
Gemeinde	4
Zuständigkeiten in der Gemeinde	4
Aufgaben Gemeinde Allgemein	4
Aufgaben Gemeinde Separatabfälle	4
Aufgaben Gemeinde Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle	4
Aufgabe Gemeinde	5
Information und Abfallkalender	5
Abfallinhaber	5
Aufgaben Abfallinhaber Allgemein	5
Aufgabe Abfallinhaber Sonderabfälle.....	5
Benzin-/Ölabscheider	5
Aufgabe Abfallinhaber Grünabfälle	5
Verbote	6
III. Entsorgung.....	6
Grundsatz Vermeidung	6
Bereitstellung	6
Ausschluss von der Abfuhr.....	6
Tierkadaver.....	7
IV. Weitere Bestimmungen	7
Falsch entsorgte Säcke/Behälter	7
Veranstaltungen	7
Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs	7
V. Finanzierung	7
Spezialfinanzierung.....	7
Finanzierung der Abfallentsorgung.....	7
Gebühren	8
Grundgebühr	8
Mengengebühr.....	8
Gebührenmarken.....	8
Kostendeckung.....	8
Gebührenpflicht	9
Weitere Gebühren	9
Andere Kosten	9
Abfallverordnung	9
VI. Straf- und Schlussbestimmungen	9
Widerhandlungen	9
Rechtspflege	10
Übergangsbestimmung	10
Inkrafttreten	10

Die in diesem Reglement aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für alle Geschlechter.

Gestützt auf Art. 32 Abs. 1 Bst. e der kantonalen Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Eriswil folgendes

	Abfallreglement
	I. Allgemeines
Gegenstand und Geltungsbereich	<p>Art. 1</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Bst. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015.</p> <p>² Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.</p>
Definition Siedlungsabfälle	<p>Art. 2</p> <p>Siedlungsabfälle sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die aus Haushalten stammenden Abfälle; b. Abfälle aus Unternehmen mit weniger als schweizweit 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind; c. aus der öffentlichen Verwaltung stammende Abfälle, wenn deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.
Arten von Siedlungsabfällen aus Haushalten	<p>Art. 3</p> <p>Siedlungsabfälle bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kehricht (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle); b. Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt wie z. B. Möbel, Altholz, leere Gebinde usw.); c. Grünabfälle (Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie z. B. Gartenabfälle); d. Separatabfälle (für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle wie z. B. Papier, Karton, Glas, PET-Getränkeflaschen, Kunststoffe, Metalle, Textilien); e. sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert wie z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbresten, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Putzmittel, Batterien).

	II. Zuständigkeiten und Aufgaben
	Gemeinde
Zuständigkeiten in der Gemeinde	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.</p> <p>² Für den Vollzug ist die Baukommission zuständig.</p> <p>³ Die Gemeinde bezeichnet den Werkhof als Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Abfälle vom 18. Juni 2003).</p> <p>⁴ Die Gemeindeversammlung kann die Ausführung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Sie beschliesst über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband; – den Beitritt zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung; – die finanziellen Leistungen eines Beitritts; <p>⁵ Der Gemeinderat schliesst</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes ab; – Verträge mit Dritten über die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet ab.
Aufgaben Gemeinde Allgemein	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie wirtschaftlich gesammelt, abgeführt, behandelt und verwertet oder abgelagert werden. Für die Planung und Entsorgung arbeiten die Gemeinden zusammen.</p> <p>² Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Abfällen.</p> <p>³ Die Gemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.</p> <p>⁴ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von genügend Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen und Erholungsanlagen.</p> <p>⁵ Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z. B. Häckseldienst).</p>
Aufgaben Gemeinde Separatabfälle	<p>Art. 6</p> <p>Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Altpapier und Karton; – Altglas; – Aluminium und Weissblech; – Altmetall; – Alttextilien; – Grünabfälle (Gartenabfälle); – weitere, von der Baukommission bestimmte Abfälle.
Aufgaben Gemeinde Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle	<p>Art. 7</p> <p>¹ Die Gemeinde stellt die fachgerechte Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen wie Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren, Batterien (mit Ausnahme von Bleiakkumulatoren) und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sicher indem sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> – für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen betreibt oder – periodische Sammelaktionen durchführt und ergänzend

	<p>– die Bevölkerung darüber informiert (Abfallkalender), welche Verkaufsstellen entsprechende Sonderabfälle zurücknehmen.</p> <p>² Die Gemeinde leitet die von ihr gesammelten Sonderabfälle und andere kontrollpflichtigen Abfälle an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weiter.</p>
Aufgabe Gemeinde Information und Abfallkalender	<p>Art. 8</p> <p>Die Gemeinde informiert die Bevölkerung mittels Abfallkalender über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, Sammelstellen und -aktionen, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften, Abfuhrtage sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken) für Sonderabfälle aus Haushalten.</p>
	<p>Abfallinhaber</p>
Aufgaben Abfallinhaber Allgemein	<p>Art. 9</p> <p>¹ Siedlungsabfälle müssen der von der Gemeinde bezeichneten Sammlung oder Sammelstelle übergeben werden.</p> <p>² Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.</p> <p>³ Verwertbare Abfälle sind vom Kehricht soweit möglich und ohne Fremdstoffe auszuscheiden und den speziellen Sammelaktionen oder den Sammelstellen zuzuführen.</p> <p>⁴ Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.</p> <p>⁵ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.</p>
Aufgabe Abfallinhaber Sonderabfälle	<p>Art. 10</p> <p>¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt deren Inhaber.</p> <p>² Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten sind der Sammelstelle, den Sammelaktionen, einem Entsorgungsbetrieb, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt, oder den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen abzugeben.</p>
Benzin-/Ölabscheider	<p>Art. 11</p> <p>Die Eigentümerschaft von nicht gewerblichen Schlammsammlern und Benzin-/Ölabscheidern ist verpflichtet, rechtzeitig deren Leerung zu organisieren. Die Gemeinde kann entsprechende Aktionen anbieten.</p>
Aufgabe Abfallinhaber Grünabfälle	<p>Art. 12</p> <p>Geeignete Grünabfälle sind nach Möglichkeit von den Inhabern zu kompostieren.</p>

Verbote	<p>Art. 13</p> <p>¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z. B. Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten.</p> <p>² Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Feld- und Gartenabfällen, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht¹. In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 Kilowatt (kW), insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.</p> <p>³ Öffentliche Abfallbehälter dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltabfällen, grösseren Mengen von Abfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.</p> <p>⁴ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.</p>
	III. Entsorgung
Grundsatz Vermeidung	<p>Art. 14</p> <p>Alle sind gehalten, Abfälle möglichst zu vermeiden.</p>
Bereitstellung	<p>Art. 15</p> <p>¹ Die Bereitstellung der Abfälle hat nach der kommunalen Abfallverordnung zu diesem Reglement und nach den Weisungen des Werkhofs zu erfolgen.</p> <p>² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, sowie Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe sowie Bürobauten kann die Baukommission Container oder Unter- und Halbunterflursysteme vorschreiben.</p> <p>³ Für Abfälle, die abgeholt werden, kann der Werkhof den Bereitstellungsort bestimmen.</p> <p>⁴ Wer Unter- und/oder Halbunterflursysteme anschaffen will, hat die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) der Gemeinde zu beachten.</p>
Ausschluss von der Abfuhr	<p>Art. 16</p> <p>¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle; b. Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine; c. Metzgerei- und Schlachtabfälle; d. gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle, sofern es sich nicht um Siedlungsabfälle nach Art. 2 lit. b handelt; e. Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;

¹ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (Art. 26a).

	<p>f. Abfälle in defekten Gebinden; Abfälle mit nicht weisungsgemässer Bereitstellung (z. B. jene die ohne oder mit zu wenig Gebührenmarken bereitgestellt wurden; Container, die nicht ausschliesslich Säcke mit Gebührenmarken enthalten (Ausgenommen Container, welche mit Transponder ausgerüstet sind)</p> <p>g. weitere vom Werkhof bestimmte Abfälle.</p> <p>² Abfälle nach Abs. 1 Bst. a bis g sind von dem Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Werkhof, vorschriftsgemäss zu entsorgen.</p>
Tierkadaver	<p>Art. 17</p> <p>¹ Tierkadaver sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.</p> <p>² Einzelne Tierkörper bis 10 kg Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.</p>
	<p>IV. Weitere Bestimmungen</p>
Falsch entsorgte Säcke/Behälter	<p>Art. 18</p> <p>¹ Die Baukommission ist befugt, den Inhaber von illegal entsorgten Abfällen oder von Abfällen, die entgegen diesem Reglement, der kommunalen Abfallverordnung oder den Weisungen des Werkhofs entsorgt wurden, zu ermitteln.</p> <p>² Falls nötig und verhältnismässig, können hierfür Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.</p>
Veranstaltungen	<p>Art. 19</p> <p>Die Kosten der Entsorgung der Abfälle trägt der Veranstalter.</p>
Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs	<p>Art. 20</p> <p>Die Gemeinde kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols bei Unternehmungen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter Dienstleistungen zur Verwertung und Entsorgung von Kehrriecht und Wertstoffen anbieten.</p>
	<p>V. Finanzierung</p>
Spezialfinanzierung	<p>Art. 21</p> <p>Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine Spezialfinanzierung.</p>
Finanzierung der Abfallentsorgung	<p>Art. 22</p> <p>Die Abfallentsorgung wird finanziert durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> Grund- und Mengengebühren; Verwaltungsgebühren; Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes; Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z. B. Glas, Papier, Karton, Altmetall, Alttextilien).

Gebühren	<p>Art. 23</p> <p>¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachenden oder dem Inhaber des Abfalls mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren auferlegt.</p> <p>² Die Gebühren setzen sich zusammen aus:</p> <p>a) einer Grundgebühr und</p> <p>b) mengenabhängigen Gebühren.</p>										
Grundgebühr	<p>Art. 24</p> <p>¹ Die Grundgebühren werden pro Wohnung oder Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.</p> <p>² Wird eine Betriebstätigkeit in einem Haushalt ausgeübt, für den bereits eine Grundgebühr bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben. Dies gilt solange der angefallene Kehricht in der Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus dem Haushalt vergleichbar ist.</p> <p>³ Die Grundgebühr beträgt:</p> <table data-bbox="448 875 1337 1016"> <tr> <td>a) Kleine Wohnung (bis 2 Zimmer)</td> <td>Fr. 25.00 bis 80.00</td> </tr> <tr> <td>b) Mittlere Wohnung (bis 5 Zimmer)</td> <td>Fr. 35.00 bis 95.00</td> </tr> <tr> <td>c) Grosse Wohnung / EFH (über 5 Zimmer)</td> <td>Fr. 60.00 bis 110.00</td> </tr> <tr> <td>d) Gewerbe</td> <td>Fr. 60.00 bis 110.00</td> </tr> </table>	a) Kleine Wohnung (bis 2 Zimmer)	Fr. 25.00 bis 80.00	b) Mittlere Wohnung (bis 5 Zimmer)	Fr. 35.00 bis 95.00	c) Grosse Wohnung / EFH (über 5 Zimmer)	Fr. 60.00 bis 110.00	d) Gewerbe	Fr. 60.00 bis 110.00		
a) Kleine Wohnung (bis 2 Zimmer)	Fr. 25.00 bis 80.00										
b) Mittlere Wohnung (bis 5 Zimmer)	Fr. 35.00 bis 95.00										
c) Grosse Wohnung / EFH (über 5 Zimmer)	Fr. 60.00 bis 110.00										
d) Gewerbe	Fr. 60.00 bis 110.00										
Mengengebühr	<p>Art. 25</p> <p>¹ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen erhoben.</p> <p>² Der Wert einer Gebührenmarke beträgt: Fr. 1.20 bis 2.20</p> <p>³ Der Wert einer Sperrgutmarke beträgt:</p> <table data-bbox="448 1234 1321 1308"> <tr> <td>a) kleine Sperrgutmarke</td> <td>Fr. 5.00 bis 10.00</td> </tr> <tr> <td>b) grosse Sperrgutmarke</td> <td>Fr. 18.00 bis 36.00</td> </tr> </table> <p>⁴ Die Gebühren bei Containerleerungen betragen:</p> <table data-bbox="448 1375 1289 1449"> <tr> <td>a) pro Kilogramm</td> <td>Fr. 0.15 bis 0.35</td> </tr> <tr> <td>b) Andockgebühr</td> <td>Fr. 2.50 bis 4.50</td> </tr> </table> <p>⁵ Die Gebühr für abgegebene Kadaver betragen:</p> <table data-bbox="448 1480 1289 1518"> <tr> <td>pro Kilogramm</td> <td>Fr. 0.55 bis 0.90</td> </tr> </table>	a) kleine Sperrgutmarke	Fr. 5.00 bis 10.00	b) grosse Sperrgutmarke	Fr. 18.00 bis 36.00	a) pro Kilogramm	Fr. 0.15 bis 0.35	b) Andockgebühr	Fr. 2.50 bis 4.50	pro Kilogramm	Fr. 0.55 bis 0.90
a) kleine Sperrgutmarke	Fr. 5.00 bis 10.00										
b) grosse Sperrgutmarke	Fr. 18.00 bis 36.00										
a) pro Kilogramm	Fr. 0.15 bis 0.35										
b) Andockgebühr	Fr. 2.50 bis 4.50										
pro Kilogramm	Fr. 0.55 bis 0.90										
Gebührenmarken	<p>Art. 26</p> <p>Die Anzahl Marken pro handelsüblichen Sack beträgt:</p> <table data-bbox="448 1666 1214 1807"> <tr> <td>a) 17 l Sack</td> <td>½ Marke</td> </tr> <tr> <td>b) 35 l Sack</td> <td>1 Marke</td> </tr> <tr> <td>c) 60 l Sack</td> <td>2 Marken</td> </tr> <tr> <td>d) 110 l Sack</td> <td>3 Marken</td> </tr> </table>	a) 17 l Sack	½ Marke	b) 35 l Sack	1 Marke	c) 60 l Sack	2 Marken	d) 110 l Sack	3 Marken		
a) 17 l Sack	½ Marke										
b) 35 l Sack	1 Marke										
c) 60 l Sack	2 Marken										
d) 110 l Sack	3 Marken										
Kostendeckung	<p>Art. 27</p> <p>Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen und eidgenössischen Abgaben.</p>										

Gebührenpflicht	<p>Art. 28</p> <p>¹ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft der Liegenschaft. Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften, werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr bezeichnete Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.</p> <p>² Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr sind die Inhaber von Abfällen.</p> <p>³ Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft des Containers.</p>
Weitere Gebühren	<p>Art. 29</p> <p>¹ Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für Verfügungen wird eine Gebühr erhoben.</p> <p>² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach dem Aufwandtarif I gemäss der Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Eriswil.</p>
Andere Kosten	<p>Art. 30</p> <p>¹ Die Kosten für die Anschaffung und Ausrüstung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Inhabern der Abfälle zu tragen.</p> <p>² Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung (ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde), tragen die Abfallinhaberinnen und -inhaber.</p>
Abfallverordnung	<p>Art. 31</p> <p>Der Gemeinderat erlässt eine kommunale Abfallverordnung. Diese regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Höhe der Grundgebühr, welche pro Wohnung sowie pro Industrie-, Gewerbe-, und Dienstleistungsbetrieb erhoben wird; b. die Höhe der Mengengebühren, die pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden; c. und weitere Ausführungsbestimmungen.
	<p>VI. Straf- und Schlussbestimmungen</p>
Widerhandlungen	<p>Art. 32</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 9 - 10, 12 - 13, 15 - 17 und Art. 19 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch die Baukommission mit Busse bis Fr. 5'000.– bestraft.</p> <p>² Die Baukommission eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.</p>

	³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.
Rechtspflege	Art. 33 Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG).
Übergangsbestimmung	Art. 34 Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.
Inkrafttreten	Art. 35 ¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE ERISWIL

Die Präsidentin Die Sekretärin

Sonja Straumann Irene Zahno

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 4. Mai 2023 bis am 5. Juni 2023 in der Gemeindeschreiberei Eriswil öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Trachselwald in den Nrn. 18 und 21 vom 4. und vom 25. Mai 2023 bekannt.

Eriswil, 8. Juni 2023

GEMEINDEVERWALTUNG ERISWIL

Die Gemeindeschreiberin

Irene Zahno